

Abwägung der während der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

1 Kreis Coesfeld Schreiben vom 30.01.2017

Wörtlicher Inhalt der Anregung:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der **Unteren Bodenschutzbehörde** (UBB) keine Bedenken.

Im Plangebiet/ Änderungsbereich oder direkt angrenzend sind zurzeit keine Bodenbelastungen und keine entsprechenden Verdachtsflächen im Sinne des gemeinsamen Runderlasses „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBI.NRW.2005 S. 582) vom 14.03.2005 bekannt. Auch liegen im Plangebiet/ Änderungsbereich keine schutzwürdigen Böden vor.

Seitens des Aufgabenbereiches **Oberflächengewässer** bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass für das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche im Überschwemmungsgebiet eine Zulassung gem. § 78 WHG beim Kreis Coesfeld als Untere Wasserbehörde beantragt werden muss. Mit Inkrafttreten des neuen Landeswassergesetzes ist die Berkel Gewässer 2. Ordnung geworden. Aus diesem Grund ist die Bezirksregierung für die Genehmigung des Brückenbauwerkes zuständig.

Laut **Unterer Naturschutzbehörde** soll die Planung im FFH- und Naturschutzgebiet Berkelaue realisiert werden. Für die Genehmigung ist eine naturschutzrechtliche Befreiung von den Bauverböten des Landschaftsplans erforderlich. Vor Abgabe einer Stellungnahme durch die Untere Naturschutzbehörde ist der Naturschutzbeirat zu beteiligen. Die Sitzung wird am 21. März stattfinden.

Aus Sicht der Bauaufsicht und des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken.

Stellungnahme:

Oberflächengewässer:

In der Begründung zum Bebauungsplan ist bereits auf die Notwendigkeit der Zulassung und Genehmigung der Maßnahme durch die Fachbehörden verwiesen worden. Da diese teilweise Monate in Anspruch nehmen werden, ist die zügige Weiterführung des Planverfahrens von Bedeutung, auch wenn der Baubeginn erst Anfang 2018 geplant ist.

Untere Naturschutzbehörde:

Nach telefonischer Rücksprache wurde mitgeteilt, dass zu den fachbezogenen Ausführungen (Artenschutz, FFH-Verträglichkeit und Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung) keine fachlichen Bedenken bestehen. Die Sitzung des Naturschutzbeirates findet fast zeitgleich zur Sitzung des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses statt. Sofern ein Ergebnis bekannt ist, wird dieses in der Sitzung mitgeteilt.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2

Straßen.NRW

Schreiben vom 23.12.2015

Wörtlicher Inhalt der Anregung:

Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes „Berkelbrücke“ auf dem Gebiet der Stadt Billerbeck nehme ich wie folgt Stellung:

Durch die vorgenannte Bauleitplanung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Erschließung neuer Baugebiete im Westen von Billerbeck geschaffen werden. Gemäß dem Bebauungsplan soll die Erschließung der geplanten Baugebiete über eine neue Anbindung der „Annettestraße“ an die Landesstraße 581 erfolgen. Bei der Prognose des zukünftigen Verkehrsaufkommens wurde eine Erweiterung von maximal 300 Wohneinheiten berücksichtigt. Laut der Begründung zum Bebauungsplan sind aufgrund der gewählten Entfernung der Erschließungsstraße zur angrenzenden Bebauung keine relevanten Lärmbelastigungen zu erwarten. Die geplante Verknüpfung mit der Landesstraße ist südlich der heute bestehenden Anbindung geplant. Hierfür soll die „Annettestraße“ entsprechend der geplanten Nutzung verlegt und ausgebaut werden.

Die Erschließung der Gebietsfläche wurde am 31.10.2016 bereits vom Grundsatz her zwischen der Stadt Billerbeck und der Regionalniederlassung Münsterland erörtert. Im Ergebnis wurde vereinbart, die weiteren rechtlichen und technischen Einzelheiten zur verkehrsgerechten Erschließung rechtzeitig im Verlauf der weiteren Bauleitplanung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland einvernehmlich abzustimmen.

Vor diesem Hintergrund bestehen aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplan, sofern die nachfolgenden Punkte im weiteren Bauleitverfahren berücksichtigt werden:

1. Für die geplante Erschließung ist eine Ausführungsplanung unter Beachtung der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) und den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) durch die Stadt Billerbeck aufzustellen und im Detail mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abzustimmen.
2. Die dem Bebauungsplan beigelegte Entwurfsplanung (Lindschulte Ingenieurgesellschaft, Stand 08.11.2016) ist zunächst gemeinsam weiterzuentwickeln. Zur Durchführung eines Sicherheitsaudits ist dem Landesbetrieb Straßenbau NRW rechtzeitig eine Ausführungsplanung vorzulegen. Die Erkenntnisse aus dem Sicherheitsaudit sind bei der weiteren Planung der Anbindung zu berücksichtigen.
3. Die geplante Geh- und Radwegführung im Zuge der Landesstraße ist rechtzeitig mit der Straßenverkehrsbehörde, Kreis Coesfeld und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW einvernehmlich festzulegen.
4. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind im Einmündungsbereich der „Annettestraße“ die Sichtfelder gemäß RAST 06 sicherzustellen. Das Sichtfeld ist von jeder sichtbehinderten Bebauung, Bepflanzung oder anderweitiger Benutzung über 0,80 m Höhe -

von der Fahrbahnoberkante gemessen - dauernd freizuhalten (RASt 06, Punkt 6.9.3). Die Höhenangaben sind im Bebauungsplan entsprechend zu ändern.

5. Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine einseitige Veranlassung aufgrund des Änderungsverlangens der Stadt Billerbeck zur ordnungsgemäßen Erschließung der neu geplanten Bauflächen. Die Gesamtkosten der Baumaßnahmen sind nach dem Veranlasserprinzip gemäß dem § 34 Straßen und Wegegesetz NRW von der Stadt Billerbeck zu tragen.

6. Über die Baudurchführung und die Kostentragung ist zum gegebenen Zeitpunkt eine Vereinbarung zwischen der Stadt Billerbeck und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abzuschließen.

Weitere Anregungen sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB vom Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Münsterland – zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorzutragen. Bei dem weiteren Verfahrensablauf bitte ich mich erneut zu beteiligen.

Stellungnahme:

Parallel zur Erarbeitung der Ausführungsplanung sind weitere Abstimmungen mit der Straßenverkehrsbehörde und Straßen.NRW vorgesehen. Der Bebauungsplan setzt nur öffentliche Verkehrsflächen fest, ohne eine detaillierte Festlegung des Ausbaus vorzugeben. Der Plan umfasst auch nur die Flächen, welche bis an die Landstraße heranreichen. Die Anregung zur Höhe der freizuhaltenden Sichtfelder ist im Bebauungsplanentwurf eingearbeitet worden.

Beschlussempfehlung:

Der Anregung wird gefolgt, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3

Gelsenwasser AG

Schreiben vom 09.01.2017

Wörtlicher Inhalt der Anregung:

Wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die Aufstellung des oben angeführten Bebauungsplanes mit Begründung und dürfen Ihnen mitteilen, dass unsererseits Anregungen dazu bestehen. Wir betreiben in der Annettestraße eine Wasserleitung DN 200 PVC. Im beigegeführten Plan haben wir die ungefähre Lage der Leitung dargestellt. Wir bitten um weitere Beteiligung.

Stellungnahme:

Parallel zur Offenlage erfolgt die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, in der die Gelsenwasser AG erneut beteiligt wird. Nach Rücksprache mit der Firmenleitung wurde ergänzend mitgeteilt, dass geplant sei, die vorhandene Leitung in dem Bereich umzulegen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

4 Bezirksregierung Arnsberg
Schreiben vom 17.02.2017

Wörtlicher Inhalt der Anregung:

Eine Luftbilddauswertung für Ihren Antrag wurde durchgeführt.

Ich empfehle folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen:

Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TTV, im Bereich der Bombardierung.

Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen.

Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ist deshalb nicht davon entbunden, eigene Erkenntnisse über Kampfmittelbelastungen der beantragten Fläche heranzuziehen.

Diese Stellungnahme ist aus Datenschutzgründen ausschließlich für den Dienstgebrauch vorgesehen. Eine sonstige Verwendung oder eine digitale Veröffentlichung ist untersagt.

Stellungnahme:

Der Kampfmittelräumdienst ist kein Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Abwägung. Verwaltungsseitig wird der Verfahrensschritt der Beteiligung aus rein praktischen Erwägungen bereits zu diesem frühen Zeitpunkt mitgemacht, um Einzelabfragen für die Bauherren zu vermeiden. Der Fachbereich „Zentrale Dienste und Ordnung“ wird die notwendigen Schritte in Zusammenarbeit mit dem staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchführen.

5 Unitymedia
Schreiben vom 12.01.2017

Wörtlicher Inhalt der Anregung:

Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Deshalb haben wir keine Einwände gegen die Planung. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

6 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Schreiben vom 04.01.2017

Wörtlicher Inhalt der Anregung:

Gegen die Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m nicht überschreiten.

Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich, in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.

Stellungnahme:

Ausweislich der Festsetzungen des Bebauungsplanes überschreiten die zulässigen Baukörperhöhen nicht die Höhe von 30 m über Grund.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Thyssengas GmbH

Schreiben vom 21.12.2016

Wörtlicher Inhalt der Anregung:

Innerhalb der o.g. Bauleitplanung verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung L02256 der Thyssengas GmbH.

Die Erdgashochdruckleitung liegt innerhalb eines gesicherten Schutzstreifens. Die Schutzstreifenbreite unserer Gasfernleitung L02256 beträgt 4,0 m {2,0 m rechts und links der Leitung), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.

Unsere im Betreff genannte Gasfernleitung ist bereits nachrichtlich in ihrem Bebauungsplanentwurf dargestellt.

Wir haben in ihrem Lageplan LA-01 "Vorplanung" im Maßstab 1: 250 unsere Gasfernleitung L02256 in rot nachrichtlich eingezeichnet und Ihnen eine Kopie dieses Planes beigelegt. Zusätzlich erhalten Sie den aktuellen Bestandsplan im Maßstab 1: 1000.

Die laut DVGW Arbeitsblatt G 462 Teil II geforderte Mindestüberdeckung von 1,0 m ist zwingend einzuhalten. Gleichzeitig muss im Rahmen eines eventuell geplanten Oberbodenabtrages ein Erdpolster von mindestens 0,5 m gewährleistet sein (s. Punkt 1 der unten aufgeführten Sicherungsmaßnahmen).

Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitungen vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

Nachfolgende Sicherungsmaßnahmen sind im Voraus zu berücksichtigen:

1. Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm² nicht überschreiten, eingesetzt werden.

2. Bei Näherungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.

3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen

Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Sie sollen 0,40 m bei Kreuzungen und in kurzen Abständen 1,0 m bei Parallelführungen nicht unterschreiten. Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit uns im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werktage vor Baubeginn zu erfolgen.

4. Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind die entsprechenden Leitungsabschnitte in Abstimmung mit Thyssengas freizulegen, zudem sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $V < 30$ mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.

5. Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit unserem Projektleiter an Ort und Stelle festzulegen.

6. Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird.

7. Kanalschächte und Schachtbauwerke sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen.

8. Die Baugrube im Kreuzungsbereich ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden.

9. Bodenabtrag bzw. -auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.

10. Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.

11. Dem Überfahren der Gasfernleitungen mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.

12. Der Zustand der Rohrisolierung ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind.

13. Zusätzliche Auflagen

Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor. Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass

1. in der textlichen Begründung zum Bebauungsplan auf unsere Gasfernleitung hingewiesen wird,

2. die Gasfernleitung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden,

3. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet.

Wir sind am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Stellungnahme:

Parallel zur Offenlage erfolgt die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, in der auch die Thyssengas AG erneut beteiligt wird. In die Begründung sind ergänzende Hinweise zur Berücksichtigung der Leitung während der Bauarbeiten aufgenommen

Beschlussempfehlung:

Der Anregung wird gefolgt, die Hinweise zur Kenntnis genommen.